



1975

Berlin, den 12. November 1975

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
23.10.75	Zweite Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) —	689
31.10.75	Verordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“	691
23.10.75	Statut der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	692
31.10.75	Bekanntmachung	695
23.10.75	Anordnung über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“	695
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	696

**Zweite Verordnung*
über Lieferungen und Leistungen
an die bewaffneten Organe
— Lieferverordnung (LVO) —**

vom 23. Oktober 1975

§ 1

Der Abschnitt VI der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Investitionen und Baureparaturen

§ 56

General- und Hauptauftragnehmerschaft

Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung der Investitionen der Besteller Betriebe der Investitionsgüterindustrie bzw. des Bauwesens als General- oder Hauptauftragnehmer einzusetzen. Sind diese Betriebe nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt, haben die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemeinsam mit den Betrieben die Voraussetzungen zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben zu schaffen. Treten beim Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen von ihnen nicht zu überwindende Schwierigkeiten auf, ist § 9 anzuwenden.

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

§ 57

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen haben auf Verlangen der Besteller mit diesen Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitionen abzuschließen.

• (1.) VO vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363)

(2) Die von den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens auf der Grundlage der Aufgabenstellungen der Besteller abzugebenden Informationsangebote und verbindlichen Angebote müssen den militär-ökonomischen Forderungen gerecht werden. Die Informationsangebote und die verbindlichen Angebote sind auf Verlangen der Besteller vor diesen zu verteidigen.

§ 58

(1) Die Aufgabenstellung zur Erarbeitung des verbindlichen Angebotes soll enthalten:

- Bebauungsplan,
- bau- und sicherheitstechnische Forderungen,
- militärtechnische und militärtechnologische Forderungen bzw. Realisierungsvorschläge für das Gesamtvorhaben, für Gebäude und Anlagen sowie für Spezialleistungen,
- Grundsätze der technischen Objektversorgung,
- den ermittelten Investitionsaufwand einschließlich Kennzahlenvergleiche,
- erforderliche Angaben über Standortbestätigung bzw. Abstimmungen mit dem Rat des Bezirkes,
- erforderliche Auszüge aus den Liegenschaftsunterlagen.

(2) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebotes fest, daß die militär-ökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern nicht eingehalten werden oder mit günstigeren Lösungen erreicht werden können, hat er den Besteller davon unverzüglich zu informieren und eine Entscheidung zu fordern.

§ 59

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben mit den Bestellern auf der Grundlage der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe und der Grundsatzentscheidung Verträge über die Durchführung der Investitionen abzuschließen.

(2) Die Betriebe und Kombinate der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer eingesetzt sind, haben auf Verlangen der Besteller die Erstausrüstung der Investitionen zu erbringen. Der Umfang ist zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.